

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michael Drecker 65 44 63 87 michael.drecker@esw.wuppertal.de
	Datum:	29.10.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0764/14 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.12.2014	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW	Empfehlung/Anhörung
09.12.2014	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
10.12.2014	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
15.12.2014	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderung der Straßenreinigungssatzung sowie Beschluss über die Straßenreinigungsgebühren ab 01.01.2015		

Grund der Vorlage

Anpassung der Straßenreinigungsgebühren an die rechtlichen Vorgaben und die Kostenentwicklung (nach dem Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen und dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sowie Anpassung des Gebührenmaßstabes und des Straßenverzeichnisses.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008 gemäß Anlage 1.
2. Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation in den Anlagen 2.1. Straßenreinigung sowie die Anlage 2.2. Nachkalkulationen Straßenreinigung 2013 zur Kenntnis.
3. Ergeben sich nach der Gebührenkalkulation gegenüber den Ansätzen der Straßenreinigungsgebühren (Produkt 5405010) höhere oder neue Ausgabenpositionen, werden in Höhe der Abweichungen gleichzeitig entsprechend außer- und überplanmäßige Mittel für 2015 gemäß Anlage 2.4. bewilligt.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Frank Meyer
Beigeordneter

Wolfgang Herkenberg
Betriebsleiter

Begründung

1. Satzungsanpassung

Mit der Sechsten Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung werden die üblichen jährlichen Anpassungen vorgenommen. Die Satzung enthält die neuen Gebührensätze, sowie Anpassungen beim Straßenverzeichnis.

Die geänderten Regelungen zur Gebührenbemessung in § 7 lehnen sich an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes in NRW an.

Ohne, dass sich inhaltlich etwas ändert, wird in § 7 Abs. 2 nunmehr entsprechend der inzwischen verbreiteten Formulierung der Mustersatzung zwischen den angrenzenden Fronten einerseits und den zugewandten Fronten andererseits unterschieden.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur mit Ausnahme der folgenden Punkte:

1. Wegfall der bisherigen Regelung zu Eckgrundstücken in § 7 Abs. 3 Satz 2
Die bisherige Satzung sieht in § 7 Abs. 3, Satz 2 vor, dass bei Grundstücken, die durch eine Straße von mehreren Seiten her erschlossen wird, nur die längste bzw. bei gleichlangen Seiten nur eine Seite für die Gebührenbemessung zugrundegelegt wird.
Bei Grundstücken, die durch zwei unterschiedliche Straßen von mehreren Seiten her erschlossen werden, gilt demgegenüber, dass sämtliche Frontmeter aufaddiert werden.
Diese Differenzierung basiert auf inzwischen überholten Vorgaben der Rechtsprechung bei der Berechnung der Frontmeter bei Eckgrundstücken. Bei zwei verschiedenen Erschließungsanlagen (Straßennamen) wird z.Zt. der sich zu jeder gereinigten Erschließungsanlage hin ergebende Vorteil gesondert gesehen, und die jeweils maßgeblichen Frontmeter werden aufaddiert. Bei der Erschließung durch eine Straße mit nur einem Straßennamen wird demgegenüber bisher nur die längere Seite berücksichtigt.
Da die Rechtsprechung hinsichtlich der Maßstabsfestlegung inzwischen einen weiten Ermessensspielraum zubilligt, hat die Mustersatzung und haben bereits mehrere vergleichbare Großstädte nunmehr die Gebührenbemessung dahingehend vereinheitlicht, dass bei Eckgrundstücken grundsätzlich alle angrenzenden Frontmeter für die Gebührenbemessung maßgeblich sind. Diese Vereinheitlichung dient der Gebührengerechtigkeit. Der Vorteil der gereinigten Straße ist gleichermaßen gegeben und zwar unabhängig von der Tatsache, ob das Eckgrundstück an zwei unterschiedlichen oder an einer Straße liegt. Die Stadt erzielt durch die Hinzunahme der Frontmeter keine Mehreinnahmen.

Für Eckgrundstücke, die einerseits an einen gereinigten Hauptzug und andererseits an eine unselbständige, öffentliche, aber nicht gereinigte Stichstraße oder Stichweg angrenzen, werden nur die sich zum Hauptzug ergebenden Frontmeter berücksichtigt. In dieser Konstellation ist der Vorteil durch die gereinigte Straße entsprechend reduziert.

2. Wegfall des bisherigen Ersatzmaßstabes für Kurven (§ 7 Abs. 3)

Für abgeschrägte und abgerundete Grundstücke (Kurven) wird bisher in der Satzung für die Frontmeterberechnung die gerade Verlängerung der Grundstücksgrenzen bis zu ihrem Schnittpunkt zugrundegelegt (Tangentenlösung).

Diese Regelung wird von der Rechtsprechung akzeptiert, auch wenn sie je nach Grundstückszuschnitt zu sehr unterschiedlichen Frontmeterergebnissen führt. Sie ist der Situation geschuldet, dass die konkrete Frontmeterlänge bisher für solche Kurven- Grundstücke nicht genauer erfasst werden konnte. Durch die inzwischen erfolgte elektronische Erfassung dieser Frontmeter durch das Ressort 102 (Vermessung, Katasteramt und Geodaten) ist das Steueramt heute in der Lage, die konkret gemessenen Frontmeter für die Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde zu legen. Somit dienen auch diese Neuregelung und der Wegfall des Ersatzmaßstabes mit der unbefriedigenden Tangentenlösung der Gebührengerechtigkeit.

3. Wegfall der Begünstigung von innenliegenden Grundstücken (§ 7 Abs. 5)

Die bisherige Satzung sieht in § 7 Abs. 5 vor, dass bei einem nicht an eine zu reinigende Straße grenzenden Grundstück und einer Mehrfacherschließung durch mehrere Straßen für die Gebührenbemessung nur die Front maßgeblich ist, zu der das Grundstück bauordnungsrechtlich zugeordnet ist (Hausnummer).

Diese Satzungsvorschrift ist nach rechtlicher Prüfung nichtig, so dass sie ersatzlos entfallen muss. Sie steht im Widerspruch zu der generellen Pflicht der Heranziehung von hinterliegenden Grundstücken. Diese innenliegenden, nur über Wege durch mehrere Straßen erschlossenen Grundstücke sind künftig gleich zu behandeln wie diejenigen Grundstücke, die unmittelbar an mehrere Straßen angrenzen bzw. als Hinterlieger für mehrere Straßen herangezogen werden.

Straßenverzeichnis

Die sich für 2015 ergebenden Änderungen sind eingearbeitet. Es handelt sich im Wesentlichen um Konkretisierungen bisher verwandter missverständlicher Straßenbezeichnungen. Darüber hinaus sind Korrekturen vorgenommen worden in den Fällen, in denen durch fehlerhafte Bezeichnung nicht alle Hausnummern erfasst waren, die von der gereinigten Strecke umfasst sind. Der Anlage 1.2 sind die Erklärungen zu den vorgeschlagenen Änderungen zu entnehmen. Durch das neue Reinigungskonzept des Betriebes wird es voraussichtlich im nächsten Jahr echte Änderungen des Straßenverzeichnisses geben. Es ist geplant, die Bezirksvertretungen diesbezüglich umfassend zu beteiligen.“

2. Gebührenkalkulation

Die Gebührensätze für die Straßenreinigungsleistungen der Reinigungsklassen (vgl. § 8 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) sollen nach Maßgabe der Gebührenkalkulation (Anlage 2.1.) der Kostenentwicklung angepasst werden.

Die durch Gebührenerhebung zu veranlagenden Kosten steigen von rd. 6.933.643,71 € im Jahr 2014 auf 7.574.364,32 € in 2015. Dies ist ein Steigerungsbetrag von 640.720,61 € (Vgl. Anlage 2.3).

Hierbei ist im Wesentlichen die hohe Belastung aus Vorjahren maßgeblich. Konnten die Aufwendungen in 2014 noch durch minimale Überdeckungen der Vorjahre um 9.266 € entlastet werden, müssen gemäß § 6 Abs.2 Kommunalabgabengesetz NRW in 2015 zwingend die Unterdeckungen der Straßenreinigungsgebühren aus dem Jahr 2011 in Höhe von 599.530 € belastend eingebracht werden. Um diese Belastung abzufedern wurde zudem die Überdeckung aus dem Jahr 2013 in Höhe von 187.175 €, sowie eine Betriebsrücklagenentnahme des ESW in Höhe von 150.000 € entlastend angesetzt.

Öffentliches Interesse

Die Berechnung des öffentlichen Interesses wird für die Straßenreinigung in die Kalkulation aufgenommen. Es beträgt wie im Vorjahr bei der Straßenreinigung in 2015 rund 23 %.

Die einzelnen Werte ergeben sich aus der Tabelle in Anlage 2.1.

Die Gebührenerhöhung beträgt in den unterschiedlichen Reinigungsklassen einheitlich 5,01 %.

In Anlage 2.3 wird die Belastung für Mustergrundstücke dargestellt und die vergleichende Darstellung des Bundes der Steuerzahler aufgenommen.

In § 8 werden die folgenden neuen Festsetzungen getroffen:

Gebührensätze				
Reinigungs-klasse	2014	2015	Steigerung	
Z 1	70,81 €	74,36 €	3,55 €	5,01%
Z 1 V	60,19 €	63,20 €	3,01 €	5,01%
A 1	35,40 €	37,18 €	1,77 €	5,01%
A 1 V	30,09 €	31,60 €	1,51 €	5,01%
A 2	10,62 €	11,15 €	0,53 €	5,01%
A 2 V	8,50 €	8,92 €	0,43 €	5,01%
A 3	7,08 €	7,44 €	0,35 €	5,01%
A 3 V	6,02 €	6,32 €	0,30 €	5,01%
B 1	3,54 €	3,72 €	0,18 €	5,01%
B 1 V	2,48 €	2,60 €	0,12 €	5,01%
B 2	1,66 €	1,75 €	0,08 €	5,01%
B 2 V	1,16 €	1,22 €	0,06 €	5,01%
D 1	3,54 €	3,72 €	0,18 €	5,01%
D 2	1,66 €	1,75 €	0,08 €	5,01%

3. Haushaltsauswirkungen

In Anlage 2.3 befindet sich die vergleichende Kosten und Erlösdarstellung von 2014 zu 2015.

Anlage 2.4 enthält die sich daraus für den Haushalt ergebenden Anpassung.

Demografie-Check

Die Drucksache enthält keine für den Demografie-Check relevanten Inhalte.

Kosten und Finanzierung

Siehe beigefügte Kalkulation

Anlagen

1. Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008
- 1.2 Änderungen zum Straßenverzeichnis mit Erläuterungen
- 2.1. Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung 2015
- 2.2. Nachkalkulation für die Straßenreinigung 2013
- 2.3. Vergleichende Darstellung der Gebührenentwicklung von 2014 zu 2015 sowie der Belastung von Mustergrundstücken
- 2.4. Auswirkungen auf den Haushalt 2015 im Vergleich zu dem Haushaltsplanentwurf